

Ausgewählter Text aus den wöchentlich jeden Montag erscheinenden  
Wussow-Informationsbriefen

---

**BGH: Zu den Beratungspflichten eines Anwaltes beim Abschluß eines Abfindungsvergleiches (§§ 675, 843 BGB)**

Der BGH hat sich in einem Urteil vom 08.11.2001 (IX ZR 64/01) mit der Frage beschäftigt, in welchem Umfang der Rechtsanwalt den Mandanten beim Abschluß eines Abfindungsvergleiches aufzuklären hat. Die Klägerin erlitt durch alleiniges Verschulden des Unfallgegners einen Verkehrsunfall. Sie wurde bei dem Unfall schwer verletzt und saß seither im Rollstuhl. Im Rahmen der Abwicklung der Schadenersatzansprüche der Klägerin gegenüber dem Unfallgegner bemühte sich der von der Klägerin beauftragte Rechtsanwalt um eine abschließende vergleichsweise Regulierung mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung. Nachdem ein Schmerzensgeld seitens der Versicherung bereits gezahlt worden war, unterzeichnete die Klägerin auf Anraten ihres Rechtsanwaltes eine Abfindungserklärung, wonach sie sich wegen aller Ersatzansprüche aus dem Schadenereignis gegen Zahlung eines Abfindungsbetrages von DM 96.000,00, abzüglich bereits bezahlter DM 50.000,00, endgültig und vorbehaltlos (ausgenommen weitere immaterielle Ansprüche für den Fall, daß der Klägerin unfallbedingt das linke Bein abgenommen werden müßte) für abgefunden erklärte. Die Klägerin wirft dem beklagten Rechtsanwalt nunmehr vor, er hätte sie nicht darüber aufgeklärt, daß sie, wenn sie die Abfindungserklärung abgebe, auf Ansprüche wegen künftigen materiellen Schadens verzichte. Eines solchen Hinweises hätte es jedoch um so mehr bedurft, als insbesondere die Positionen Haushaltsführung- und Kinderbetreuungskosten für sie überragende Bedeutung hätten.

Der BGH stellt fest, daß der Beklagte seine anwaltlichen Pflichten schuldhaft verletzt hatte, weil er die Klägerin pflichtwidrig nicht darüber aufgeklärt hatte, daß sie nach dem Wortlaut des Abfindungsvergleichs keine Ansprüche wegen eines künftigen materiellen Schadens mehr geltend machen könne. Zur Begründung führt der Senat aus, da der Mandant eigenverantwortlich zu entscheiden habe, wie er seine Interessen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zur Geltung bringt, sei es auch seine Sache, darüber zu befinden, ob und mit welchem Inhalt er einen Rechtsstreit durch Vergleich beende. Will der Prozeßbevollmächtigte einen solchen abschließen, habe er sich deshalb grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Partei zu versichern. Zuvor müsse er diese darüber informieren, mit welchem Inhalt er den Vergleich abzuschließen gedenke, und sie über die Vor- und Nachteile ins Bild setzen. Dies gelte insbesondere dann, wenn der Rechtsanwalt Anhaltspunkte dafür habe, daß der Mandant sich mehr von dem Vergleich verspreche. Selbst wenn der Rechtsanwalt der Meinung ist, das von ihm ausgehandelte Ergebnis sei schon das äußerste, was bei der Gegenseite zu erreichen sei, entbinde ihn das nicht von seiner Aufklärungspflicht. Für einen Abfindungsvergleich gelte dies in besonderem Maße (BGH, WM 1993, 1197, 1199; NJW-RR 1996, 567; NJW 1994, 2085,1086; NJW 2000, 1944). Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufklärung reiche es nicht aus, daß der Rechtsanwalt der Klägerin mitteilt, aufgrund ihrer persönlichen Situation sei es zunächst einmal sinnvoll, jetzt im Zusammenhang mit den Unfallfolgen nur die Schmerzensgeldfrage zu regeln. Dies ließ es zwar möglich erscheinen, daß der materielle Schaden später geregelt werden sollte, zumal der Rechtsanwalt der Klägerin weiterhin mitteilte, daß Ansprüche auf Verdienstausschlag oder andere offensichtlich nicht im Raume stünden, da die Klägerin bei Eintritt des Unfalles Sozialhilfeempfängerin war und es bis zum heutigen Tage ist. Der BGH hält diese Hinweise des Rechtsanwaltes nicht für eine ausreichende Aufklärung dahingehend, daß Haushaltsführungs- und Kinderbetreuungskosten wohl nicht geltend gemacht werden können, da die einfach strukturierte Klägerin die Bedeutung des Hinweises auf „nicht im Raume stehende Ansprüche auf Verdienstausschlag“ offensichtlich nicht

verstanden habe. Die erforderliche Aufklärung habe auch nicht ein weiteres Schreiben des Rechtsanwalts gebracht, in dem nur das Schmerzensgeld angesprochen wurde.

Als weitere schuldhafte Pflichtverletzung sieht es der BGH an, daß der beklagte Rechtsanwalt der Klägerin überhaupt den Abschluß des Abfindungsvergleichs ohne Berücksichtigung materieller Schäden vorgeschlagen hatte. Ein konkreter Erwerbsschaden sei bei der Klägerin anzunehmen gewesen. Hierfür reiche aus, daß die Klägerin vor dem Unfall - wenn auch nicht im Unfallzeitpunkt - einen eigenen Haushalt hatte und ohne den Unfall mit Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen gewesen wäre, daß sie irgendwann wieder einen solchen haben würde. Der Schaden entfiel auch nicht dadurch, daß der unterhaltsberechtigten Ehemann nach Beendigung des Getrenntlebens den Ausfall der „Hausfrau“ ausglich, indem er deren Rolle selbst mit übernahm. Der Anspruch auf Ersatz des Erwerbsschadens sei auch nicht auf den Sozialhilfeträger übergegangen und konnte auch nie auf diesen übergehen. Die der Klägerin gewährten Leistungen des Sozialhilfeträgers wegen unfallbedingt vermehrter Bedürfnisse waren dem Anspruch der Klägerin auf Ersatz ihres Erwerbsschadens nicht kongruent. Der 20%ige Aufschlag zum Regelsatz der Hilfe zum Lebensunterhalt sollte vermehrte Bedürfnisse zum Lebensunterhalt der Klägerin selbst abdecken und habe mit ihrem Beitrag zum Familienunterhalt nichts zu tun. Ähnlich verhalte es sich mit dem Pflegegeld. Selbst wenn Ansprüche wegen Haushaltsführung und Kinderbetreuung auf den Sozialhilfeträger nach § 116 SGB X übergegangen gewesen wären oder noch hätten übergehen können, wäre auch die Ansicht verfehlt gewesen, die Klägerin könne solche Ansprüche nicht geltend machen. Im Hinblick auf den Nachrang der Sozialhilfe und das Zusammenspiel des § 116 SGB X mit § 2 BFHG sei der Geschädigte sogar nach dem Rechtsübergang auf den Sozialhilfeträger - der nicht stets bereits mit dem Unfallereignis stattfindet (BGH Z 131, 274, 278 ff.) - ermächtigt, zur Vermeidung der Hilfsbedürftigkeit die Ersatzleistung im eigenen Namen vom Schädiger einzufordern (BGH Z 131, 274, 282 ff.; 133, 129, 135 f.). Der beklagte Rechtsanwalt hätte daher in jedem Fall der Klägerin den Abfindungsvergleich unter Vorbehalt auf eventuell bestehende materielle Ansprüche wegen Haushaltsführung und Kinderbetreuung vorschlagen müssen.

Ein fehlendes Verschulden bei der Pflichtverletzung hatte der darlegungs- und beweispflichtige Beklagte nicht dargetan (vgl. BGH, WM 1986, 1500, 1501; WM 1996, 1832, 1835).